

RS Vfgh 2010/2/25 V84/09 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2010

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

Norm

B-VG Art18 Abs2

Stmk RaumOG 1974 §8

Stmk GdO 1967 §92

Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Leoben, LGBl 4/2005 idF LGBl 32/2007 Anhang

Örtliches Entwicklungskonzept der Gemeinde Proleb, 1. Änderung vom 08.11.05

Flächenwidmungsplanänderung 3.03 der Gemeinde Proleb vom 08.11.05

Verordnung der Gemeinde Proleb vom 02.04.07 über die Zuordnung des Aufschließungsgebietes der Kategorie 'Dorfgebiet' zum Bauland

Bebauungsplan "Silberseeweg II" der Gemeinde Proleb vom 02.04.07

1. B-VG Art. 18 heute
2. B-VG Art. 18 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
5. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
6. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
8. B-VG Art. 18 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 18 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Leitsatz

Keine Gesetzeswidrigkeit der Änderung eines regionalen Entwicklungsprogrammes; notwendige Korrektur der - mangels Bedachtnahme auf rechtswirksame Planungen einer Gemeinde - rechtswidrigen Stamfassung dieser Verordnung; Aufhebung von Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Proleb wegen gesetzeswidriger Kundmachung sowie darauf beruhender Verordnungen

Rechtssatz

Keine Gesetzeswidrigkeit der Anlage des regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Leoben, LGBl 4/2005 idF LGBl 32/2007. Keine Gesetzeswidrigkeit der Anlage des regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Leoben, Landesgesetzblatt 4 aus 2005, in der Fassung Landesgesetzblatt 32 aus 2007,.

Den Unterlagen betreffend das Zustandekommen der Stamfassung des regionalen Entwicklungsprogrammes (LGBl 4/2005) lässt sich entnehmen, dass der Festlegung landwirtschaftlicher Vorrangzonen in der Anlage eine

Bestandsaufnahme gemäß §8 Abs3 Stmk RaumOG 1974 vorangegangen ist, aus der sich das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die Konsequenz der Freihaltung dieser Flächen ua von Baulandausweisungen nicht ergibt. Entgegen §8 Abs5 leg cit ist auf damals bereits rechtswirksame Planungen der Gemeinde Proleb (örtliches Entwicklungskonzept 3.00 und Flächenwidmungsplan 3.00) nicht Bedacht genommen worden, sodass sich die Erlassung der Stammfassung der Anlage des regionalen Entwicklungsprogrammes als rechtswidrig erweist. Daraus ergibt sich aber auch, dass die in Prüfung gezogene Novelle dieser Stammfassung (LGBI 32/2007) - entgegen der vorläufigen Annahme im Prüfungsbeschluss - der Korrektur einer rechtswidrigen Verordnung gedient hat (vgl VfSlg 16323/2001), indem sie nunmehr auf die Planungen der Gemeinde Proleb ausreichend Bedacht genommen hat. Den Unterlagen betreffend das Zustandekommen der Stammfassung des regionalen Entwicklungsprogrammes Landesgesetzblatt 4 aus 2005,) lässt sich entnehmen, dass der Festlegung landwirtschaftlicher Vorrangzonen in der Anlage eine Bestandsaufnahme gemäß §8 Abs3 Stmk RaumOG 1974 vorangegangen ist, aus der sich das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die Konsequenz der Freihaltung dieser Flächen ua von Baulandausweisungen nicht ergibt. Entgegen §8 Abs5 leg cit ist auf damals bereits rechtswirksame Planungen der Gemeinde Proleb (örtliches Entwicklungskonzept 3.00 und Flächenwidmungsplan 3.00) nicht Bedacht genommen worden, sodass sich die Erlassung der Stammfassung der Anlage des regionalen Entwicklungsprogrammes als rechtswidrig erweist. Daraus ergibt sich aber auch, dass die in Prüfung gezogene Novelle dieser Stammfassung Landesgesetzblatt 32 aus 2007,) - entgegen der vorläufigen Annahme im Prüfungsbeschluss - der Korrektur einer rechtswidrigen Verordnung gedient hat vergleiche VfSlg 16323 aus 2001,,) indem sie nunmehr auf die Planungen der Gemeinde Proleb ausreichend Bedacht genommen hat.

Aufhebung der "Verordnung über die ÖEK - Änderung Verfahrensfall 3.01 der Gemeinde Proleb" (erste Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes 3.00) und der Flächenwidmungsplanänderung 3.03, beide vom 08.11.05, da die Kundmachungen den Anforderungen des §92 Stmk GdO 1967 (Anschlag an der Amtstafel bzw Auflegung im Gemeindeamt) nicht entsprochen haben.

Weiters Aufhebung der das Aufschließungsgebiet für Dorfgebiet dem Dorfgebiet (Bauland) zuordnenden Verordnung der Gemeinde Proleb und des Bebauungsplanes "Silberseeweg II", beide vom 02.04.07, nach Aufhebung der Flächenwidmungsplanänderung 3.03.

Anlassfall B1963/07 ua, E v 05.03.10, Aufhebung der angefochtenen Bescheide.

Entscheidungstexte

- V 84/09 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.02.2010 V 84/09 ua

Schlagworte

Baurecht, Raumordnung, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Novellierung, Verordnung Kundmachung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2010:V84.2009

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at